



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN

Luftbadgasse 14-16, A- 1060 Wien,

W: www.klagsverband.at

M: info@klagsverband.at

T: +43-1-961 05 85-13

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Palais Trautson  
1010 Wien

Wien, am 5. September 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung ... geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2008 – ZVN 2008); Begutachtungsverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Klagsverband* erlaubt sich zur Zivilverfahrens-Novelle 2008 zur Formulierung des § 73b Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Klarstellung im § 73b, aus welchem nun eindeutig hervorgeht, dass und unter welchen Voraussetzungen Gebärdensprachen-DolmetscherIn in Gerichtsverfahren einzubinden sind.

Besonders erfreulich ist die unmissverständliche Bestimmung, dass die Kosten vom Bund zu tragen sind. Ganz wesentlich ist, dass auch die Kostenübernahme für die Dolmetschkosten, die für den notwendigen Kontakt mit dem Rechtsvertreter einer Gehörlosen oder hochgradig hörbehinderten Person anfallen, nun abgesichert ist.

Aus unserem Kontakt mit gehörlosen und hörbehinderten Personen ist uns eine Problematik bekannt, auf die wir in diesem Zusammenhang ebenfalls aufmerksam machen wollen.

In der Vergangenheit wurde uns wiederholt von mit den Lebensumständen von Gehörlosen und Hörbehinderten vertrauten Beratern berichtet, dass von Seiten der Gerichte GebärdensprachdolmetscherInnen beauftragt werden, deren Ausbildung schon längere Zeit zurückliegt und die somit mit der derzeit letzten Version der Österreichischen Gebärdensprache nicht oder nur unzulänglich vertraut sind. Dies führt zu Ungenauigkeiten bei der Übersetzung, beziehungsweise sind die Übersetzungen falsch oder missverständlich.

Da es aber gerade in Gerichtsprozessen oft auf exakte Formulierungen und unmissverständliche Äußerungen ankommt, ist es besonders wichtig, dass der/die beigezogene Gebärdensprach-dolmetscherIn für die jeweilige Partei oder den Zeugen, die Zeugin deren Gebärden exakt versteht bzw. übersetzt. Wir regen daher an, darauf bedacht zu nehmen, dass nur Gebärdensprach-dolmetscherInnen beauftragt werden, deren Ausbildung ihrer Gebärdensprach- und Dolmetschkompetenz den Standards des Österreichischen

Gebärdensprach-DolmetscherInnen-Verband und den aktuellen universitären Ausbildungskriterien entsprechen.

Es ist für die jeweilige Partei wichtig, vor Bestellung durch das Gericht von der Mitgliedschaft des/der DolmetscherIn beim Gerichtsdolmetscherverband und beim Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnenverband in Kenntnis gesetzt und daraufhin befragt zu werden ob sie mit der Wahl der GebärdensprachdolmetscherIn einverstanden ist. Sie soll allenfalls Recht haben, den/die DolmetscherIn abzulehnen (z.B. wenn keine Mitgliedschaft beim Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnenverband vorliegt).

Der *Klagsverband* hofft mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur noch besseren Umsetzung der Chancengleichheit für Gehörlose und Hörbehinderte zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Günther